



Merkmale Pferdetransporte

Fachkundigkeit

«Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln. Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.» (Art. 157 Abs. 1 TSchV)

- Gilt für **gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige Transporte**
- Als **Nachweis der Fachkundigkeit** sind anerkannt:
 - fachspezifischer Berufsabschluss
 - Brevet oder Lizenz jeder Reitsportdisziplin
 - nachweisliche mehrjährige Erfahrung in der Pferdehaltung
- Die Fachkundigkeit kann in einem **2-tägigen Kurs** zusammen mit der «Grundausbildung für Pferde-Transporte» des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes erlangt werden.

Gewerbsmässigkeit

«Gewerbsmässigkeit: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.» (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV)

- Der Transport von Pferden von Dritten gilt nur als gewerbsmässig, wenn eine **Gegenleistung** fliesst (Geld oder sonstige Geste).
- Liegt **keine Gewerbsmässigkeit** vor und sind die Anforderungen an die **Fachkundigkeit erfüllt**, dürfen Pferde von Dritten im Inland gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ohne weitere Auflagen transportiert werden.
- Liegt eine Gewerbsmässigkeit vor – und sei es nur für einen einzigen Transport und für ein einziges Pferd – muss beim Schweizerischen Viehhändlerverband ein Kurs samt Prüfung zur Erlangung des **Nachweises für den gewerbsmässigen Pferdetransport** abgelegt werden (Gültigkeit: 3 Jahre).



Internationale Pferdetransporte

Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt sind. Die Bewilligung wird auf maximal fünf Jahre befristet. Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen. Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.» (Art. 170 der TSchV)

Die hier erwähnten Anforderungen beziehen sich auf die Fahrerin, den Fahrer bzw. dessen Fahrzeug. **Hinzu kommen die tierschutz- und zollrechtlichen Auflagen an das Pferd** (vgl. «Bulletin» 3/2017 «Pferde auf Achse: Was es beim Grenzübertritt zu beachten gilt»)

- **Generelle Anforderungen:**
 - Bei grenzüberschreitenden Tiertransporten muss die relevante ausländische Gesetzgebung mitberücksichtigt werden. Innerhalb der EU ist dies insbesondere die Verordnung EG 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung).
 - Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt bei der Fahrerin, dem Fahrer, bzw. dem Transportunternehmen. Deshalb wird empfohlen, sich vor den Transporten bei den ausländischen Behörden nach den Anforderungen zu erkundigen.
- **Aus- oder Einfuhr von Pferden**
 - Ein Schweizer Transportunternehmen, das Tiere gewerbsmässig **aus der Schweiz ausführt oder in die Schweiz einführt**, benötigt eine entsprechende **Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes** gemäss Art. 170 der TSchV und den Vorgaben der EU VO 01/2005. Bei Transportzeiten bis 8 Stunden entspricht dies einer Typ 1-Zulassung, bei Transportzeiten über 8 Stunden einer Typ 2-Zulassung mit zusätzlichen Anforderungen an das Fahrzeug.
- **Vorübergehende Aus- und Wiedereinfuhr**
 - Personen, die mit Pferden (Equiden) z. B. an Turnieren, Ausritten, Kursen etc. im Ausland teilnehmen wollen, wird empfohlen, sich frühzeitig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Veranstaltungsort zu informieren. Werden solche Transporte von den lokalen ausländischen Behörden nach europäischer Gesetzgebung als gewerblich eingestuft, muss eine entsprechende Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes vorliegen – auch wenn der Transport nach Schweizer Recht nicht als gewerbsmässig gilt und somit auch nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Art. 170 Abs. 1 TSchV).
 - Die Bewilligung nach EU-Recht ist an einen **Ausbildungsnachweis** gekoppelt. Dazu ist i.d.R. ein eintägiger Kurs ausreichend, wie er zum Beispiel vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV angeboten wird. In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen».



Zulassungspflicht ab 3,5 Tonnen

«Strassentransportunternehmen im Güterverkehr: jedes Unternehmen, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 Tonnen übersteigt.» (Art. 2 Bst. b STUG)

«Beförderungen und Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen, die von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind: [...]

4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [...]

e) Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.» (Anhang 4 Ziff. 4 Landverkehrsabkommen CH–EU)

- Diese Informationen stützen sich auf die Informationen vom Bundesamt für Verkehr und gelten für Transporte von Pferden in der Schweiz.
- Wenn der Pferdetransport zu Sport-, Zucht- oder Freizeitzwecken **nicht gewerbsmässig** ist (siehe Definition oben), gilt er als **Hilfsleistung** und ist von der Zulassungspflicht befreit.
- Wiegt das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination gemäss Fahrzeugausweis (Gesamtgewicht beider Einheiten) **3,5 Tonnen oder weniger**, entfällt die Zulassungspflicht.

Informationen zu den Pferdetransportkursen:

info@viehhandel-schweiz.ch

Anmeldungen zu den Pferdetransportkursen:

www.pferdetransport-handel.ch